

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Landsberg am Lech (Sondernutzungssatzung - SoNuS)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Landsberg am Lech (im folgenden "Stadt" genannt), sowie die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes höherrangiges Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Nicht unter den Gemeingebrauch fällt insbesondere
 - a) das gewerbsmäßige bzw. organisierte Betteln
 - b) das aggressive Betteln, z.B. durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, unter Mitführung eines Tieres oder Kindes, durch In-den-Weg Stellen, wiederholtes Ansprechen oder anfassen
- (3) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (4) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart bzw. jede Anlage oder Einrichtung erlaubnispflichtig.
- (5) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:
 - a) bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können,
 - b) bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die von der Stadt für öffentliche oder private Veranstaltungshinweise zur Verfügung gestellt werden,
 - c) soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird, aufgrund eines schriftlichen Antrages, auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig ist. Der Schutz des Stadtbildes ist gemäß den allgemeinen Anforderungen nach § 2 der Satzung der Stadt Landsberg am Lech über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Altstadtgebiet von Landsberg am Lech zu berücksichtigen.

- (2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht in der Regel kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden,
 - a) wenn der/die Erlaubnisnehmer/in den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
 - b) wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (4) Wird von einer Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom/von der Erlaubnisnehmer/ in angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt für
 - a) Sondernutzungen die eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann
 - b) Sondernutzungen die gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen
 - c) das Lagern und Nächtigen,
 - d) das Betteln in jeglicher Form,
 - e) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,
 - f) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - g) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung,
 - h) Verkaufsstände mit Waren, die auch auf den festgesetzten städtischen Marktflächen angeboten werden können,
 - i) das Aufstellen von Werbeständern, Plakattafeln aller Art, Transparenten und Fahnen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung der Stadt Landsberg am Lech über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Altstadtgebiet von Landsberg am Lech; ausgenommen sind Werbeständer für die in § 9 Abs. 4 Buchst. a genannten Sondernutzungen.
 - j) das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprobe an Fahrzeugen,
 - k) mobile Werbeelemente, die sich nicht am Ort der Leistung befinden.
- (7) Bei niveaugleichem Straßenbau muss nach Abzug der beiderseits möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m für Rettungsfahrzeuge eingehalten werden. Bei vorhandenen Gehwegen ist eine Warenauslage nur zulässig, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt. Bei von Rettungsfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsflächen muss nach Abzug der beiderseits grundsätzlich möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m eingehalten werden. Das Ausbreiten von Waren unmittelbar auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig
- (8) Für den Werbeverkauf werden nur Standorte im Bereich von als Fußgängerzonen gewidmeten Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt. Artikel des Werbeverkaufs sind Gegenstände, deren Anwendungen einer Erläuterung bedürfen.
- (9) Flächen für Außenbewirtungen werden, um eine Beeinträchtigung des Winterdienstes zu vermeiden nur in der Zeit vom 01.04. – 31.10. eines Jahres genehmigt.

- (10) Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker oder Straßenmusikgruppen müssen so weit von einander entfernt sein, dass ein Mindestabstand von 50 m gewährleistet ist. Sie müssen den Standort stündlich so wechseln, dass die Darbietung an dem vorherigen Standort nicht mehr zu hören ist. Bei Behinderungen oder Beschwerden der Anlieger ist der Standort früher zu wechseln. Jeder Standort darf pro Tag nur einmal eingenommen werden. Lautstarke Instrumente wie Trommeln und Trompeten, sowie elektronische Instrumente, elektronische Musikwiedergabegeräte und Tonverstärker dürfen nicht verwendet werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (2) Sofern auf dem Grundstück nicht bereits eine Häufung von Warenauslagen oder Werbung vorhanden ist, können zusätzlich bis zu zwei Werbetafeln (ohne Fremdwerbung) zur Präsentation von Tagesangeboten in einer Größe von bis zu DIN A 1 zugelassen werden.
- (3) Von § 3 Abs. 9 kann kurzfristig eine Ausnahme zugelassen werden, wenn auf Grund der Witterung eine Beeinträchtigung des Winterdienstes nicht zu befürchten ist.

§ 5 Erlaubnis Antrag

Der Erlaubnis Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufe, Fahnenmastenhalter und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Erforderliche Eingriffe in die öffentliche Verkehrsfläche (z.B. Setzen von Bodenhülsen, Aufgrabungen etc.) müssen vor Beginn des Eingriffs von der Stadt gesondert genehmigt werden.
- (2) Dem Benutzer/der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind oder auf Grund der Benutzung eine Reinigung durch die Stadt nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand möglich ist. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag des Benutzers/der Benutzerin die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin übernehmen.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt kann die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers übernehmen bzw. vorzunehmen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er/sie hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Stadt haftet dem Benutzer/der Benutzerin nicht für Schäden an den von ihm/ihr errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm/ihr angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern der Stadt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Landsberg am Lech die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen (auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2, jedoch nicht in den Fällen des § 2 Abs. 5) erhebt die Stadt Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt nicht vor,
 - a) wenn eine Werbeanlage, die an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist, nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragt, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,
 - b) im Übrigen, wenn eine Anlage nicht mehr als 5 cm in den Straßenraum hineinragt. Die Gebührenfreiheit einer weitergehenden Straßenbenutzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gemeingebrauchlich ist, bleibt unberührt.
- (3) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Gebührenfrei sind ferner
 - a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheide dienen und zwar
 - aa) bei allgemeinen Wahlen ab 6 Wochen vor dem Wahltag;
 - ab) bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften und ab 6 Wochen vor dem Bürgerentscheid;

- ac) bei Volksbegehren/Volksentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften, ab 6 Wochen vor dem Ende der Eintragsfrist und ab 6 Wochen vor dem Volksentscheid;
- b) Sondernutzungen für die straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt oder Sonderrechte eingeräumt wurden.

§ 10 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren werden im Voraus für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und nachträglich für unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 11 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Dieses Gebührenverzeichnis gilt nicht für die Benutzung der städtischen Plakatstelen, Plakatwände, Litfasssäulen und Sammelhinweisschilder. Deren Benutzung wird von den zuständigen städtischen Stellen einzelvertraglich geregelt.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, so sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und sodann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.
- (3) Neben den Sondernutzungsgebühren werden auch eine Verwaltungsgebühr (Bescheidsgebühr) und Auslagen nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.
- (4) Die Mindestgebühr (Sondernutzungsgebühr + Verwaltungsgebühr) beträgt 15,00 Euro.
- (5) Lässt sich der genaue Zeitraum der Sondernutzung bei Antragstellung nicht bestimmen, so kann ein angemessener Gebührevorschuss verlangt werden. Dies ist auch bei Antragstellung zur Sicherung der voraussichtlichen Gebührenschuld möglich.

§ 12 Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung
 - a) widerrufen wird oder
 - b) nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige gem. § 3 Abs. 4 schriftlich bei der Stadt eingeht. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem von Amts wegen die Beendigung der Sondernutzung festgestellt wird.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung
 - a) dem/der eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist bzw. dessen/deren Rechtsnachfolger,
 - b) der/die die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Berechnungsmaßstäbe

- (1) Die Gebühren werden in der Regel entsprechend dem Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände, sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über der Straße errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden noch nicht angefangenen Monat, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wird, um 1/12. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet. Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 15 Fälligkeit und Ablösung

- (1) Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung jeweils zum 15. Januar fällig.
- (2) Die Stadt kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, bemisst sich der Ablösungsbetrag in der Regel nach dem zwanzigfachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Stadt nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt. Endet die Sondernutzung vor dem Ablauf des Ablösungszeitraumes, im Falle des Satzes 2 vor dem Ablauf von 20 Jahren, so ist der auf die Zukunft bezogene Gebührenteil des Ablösungsbetrages auf Antrag zu erstatten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße im Sinne des bayerischen Straßen- und Wegegesetz unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis nach dieser Satzung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art 66 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden. Für Bundesfernstraßen gilt § 23 FStrG.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen der Altstadt Landsberg a. Lech (FB-S) vom 08.01.1998 und die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Landsberg a. Lech (SoGebS) vom 22.12.1994 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 16.12.2010
Stadt Landsberg am Lech

gez.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Landsberg am Lech (Sondernutzungssatzung - SoNuS)



Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-/Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro
1.	Werbeanlagen		
	a) Vorrichtung bis zu 15 cm Ausladung		gebührenfrei
	b) Vorrichtung über 15 bis zu 40 cm Ausladung	Je angefangener m ² / Jahr	10,00
	c) Vorrichtung über 40 bis zu 80 cm Ausladung	Je angefangener m ² / Jahr	14,00
	d) Vorrichtung über 80 bis zu 150 cm Ausladung	Je angefangener m ² / Jahr	20,00
	e) Nasenschilder, Aushängeschilder, Ausleger		30,00
	f) Dreieckständer (Anliegergebrauch)	Stück/ Jahr	100,00
	g) Hinweisschilder, Werbebanner	Stück/ Jahr	2,00
2.	Außenbewirtschaftungsflächen von Gaststätten		
	Dauerhafte Bestuhlung (01.04. – 31.10. jeden Jahres)	Je angefangener m ² / Monat	1,00
		und je Gastplatz / Monat	1,00
3.	Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung		
	a) Kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Märkte, Messen, Ausstellungen)	Je angefangener m ² / Tag	0,50 Euro
	b) Kommerzielle Veranstaltungen mit vorwiegend kultureller Prägung (z.B. Konzerte, Theateraufführungen)	Je angefangener m ² / Tag	0,25 Euro
	c) Ideelle Veranstaltungen mit karitativer, religiöser oder gemeinnütziger Prägung	Je angefangener m ² / Tag	0,10 Euro
	d) Bei Bewirtung erfolgt folgender Zuschlag	Je Gastplatz Tag	0,20 Euro
4.	Kioske, Verkaufsstände		
	a) Dauerhafter Verkauf	Je angefangener m ² / Monat	15,00 Euro
	b) vorübergehender Verkauf	Je angefangener m ² / Tag	8,00 Euro
5.	Markisen und ähnlicher Sonnenschutz		
	max. Ausladungsfläche	Je angefangener m ² / Jahr	gebührenfrei
6.	Schaukästen und ähnliche Einrichtungen		
	Frontfläche	Je angefangener m ² /Jahr	25,00 Euro
7.	Schaukästen		
	für Karitative-, Kulturelle und Vereinszwecke		gebührenfrei

8.	Automaten über 10 cm Ausladung		
	a) bis 0,5 m ² Frontfläche	Pro Jahr	20,00 Euro
	b) über 0,5 m ² bis 1,0 m ² Frontfläche	Pro Jahr	35,00 Euro
	c) jeden weiteren angefangenen m ² Frontfläche	Pro Jahr	10,00 Euro
9.	Werbeveranstaltungen		
	a) Abstellen eines Kfz (z.B. Kurzparkzone; Fußgängerzone)	Pro Tag/ KFZ	15,00 Euro
	b) sonstige Aktionen (z.B. Handzettelverteiler usw.)	Je Verteiler pro Tag	25,00 Euro
10.	Informationsveranstaltung (jeweils auf einen Anlass bezogen)		
	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände (bis. 5 m ²)	1 Tag Jeder weitere Tag	50,00 Euro 25,00 Euro
	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände (über 5 - 10 m ²)	1 Tag Jeder weitere Tag	100,00 Euro 50,00 Euro
	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände (über 10 - 15 m ²)	1 Tag Jeder weitere Tag	150,00 Euro 100,00 Euro
	Informationsstände für Parteien, gemeinnützige Vereine, religiöse oder soziale Einrichtungen (bis. 5 m ²)	1 Tag Jeder weitere Tag	10,00 Euro 5,00 Euro
	Informationsstände für Parteien, gemeinnützige Vereine, religiöse oder soziale Einrichtungen (über 5 - 10 m ²)	1 Tag Jeder weitere Tag	20,00 Euro 10,00 Euro
	Informationsstände für Parteien, gemeinnützige Vereine, religiöse oder soziale Einrichtungen (über 10 - 15 m ²)	1 Tag Jeder weitere Tag	30,00 Euro 15,00 Euro
11.	Filmaufnahmen		
	Pauschal	je Tag	75,00 Euro
12.	Abstellen von nicht zugelassenen bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen		
	z.B. Wohnwagen, Gerätewagen, Campingwagen, Pkw usw.	je Tag	2,50 Euro
13.	Christbaumverkauf		
	vor Weihnachten	Je angefangene 10 m ² / Tag	2,00 Euro
14.	Blumen- und Kranzverkauf		
	4 – 6 Tage vor Allerheiligen	Je Stand	50,00 Euro
15.	Maronibratöfen		
	Saison von Okt. bis März	Je Tag	1,00 Euro
16	Flohmärkte		
	soweit nicht festgesetzt	Je angefangener m ² / Tag	0,50 Euro

17.	Fahrradständer		
	a) ohne Werbung	Je Stück/ Jahr	10,00 Euro
	b) mit Werbung	Je Stück/ Jahr	30,00 Euro
18.	Künstler und Straßenmusikanten wenn Einnahmen erzielt werden, auch z.B. durch Spenden		
	Einzelperson	Je Tag	10,00 Euro
	Gruppe	Je Tag	20,00 Euro
19.	Standplätze für Wertstoffcontainer		
		Je angefangener m ² / Monat	1,50 Euro
20.	Verkaufsstellagen und Warenausladungen		
		Je angefangener m ² / Monat	10,00 Euro
21.	Pflanztröge, Baumkübel, Blumentröge u. dgl.		
		Je angefangener m ² / Monat	gebührenfrei
22.	Einlagerung von Benzin- und Öltanks		
	a) bis zu 5.000 l	Stück/ Jahr	75,00 Euro
	b) über 5.000 bis zu 15.000 l	Stück/ Jahr	150,00 Euro
	c) über 15.000 l	Stück/ Jahr	300,00 Euro
23.	Überspannungen (Leitungen, Spruchbänder)		
	a) vorübergehende Anbringung	Je Anlage/ Monat	15,00 Euro
	b) dauerhafte Anbringung	Je laufender Meter/ Jahr	5,00 Euro
24.	Stufen, Erker, Balkone, Vordächer u.ä.		
		Je angefangener m ² / Jahr	5,00 Euro
25.	Erdanker jeglicher Art		
	Je nach dem Grad der Beeinträchtigung	pro Jahr	10,00 Euro - 100,00 Euro
26.	Zeitungsständer		
		Stück/ Jahr	50,00 Euro
27.	Baustelleneinrichtungen (wie z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Container)		
	a) bis 10 m ²	Für jede angefangene Woche	5,00 Euro
	b) über 10 m ² bis 30 m ²	Für jede angefangene Woche	10,00 Euro
	c) über 30 m ² bis 50 m ²	Für jede angefangene Woche	15,00 Euro
	d) für jede weiteren angefangenen 50 m ²	Für jede angefangene Woche	15,00 Euro
	e) Container	Für jede angefangene Woche	5,00 Euro

28.	Briefverteilungskästen von Briefzustellfirmen		
		Stück/ Jahr	40,00 Euro
29.	Sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind:		
		Gebührenrahmen	2,50 Euro - 2.500Euro